

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK III. QUARTAL 2012**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 07.02.2013 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 07.11.2012, ZI. KA-09165/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

#### Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsvorgänge (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

#### Ankauf von Betonrohren – Skonto

Die Kontrollabteilung hat eine an den Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Tiefbau, adressierte Eingangsrechnung in der Höhe von € 805,92 überprüft, mit welcher der Ankauf von Betonrohren abgerechnet worden ist. Es wurde festgestellt, dass infolge der langen Bearbeitungszeit (Ende Mai bis Mitte Juli 2012) der vom Lieferanten angebotene Skonto nicht lukriert worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, der Skontogestaltung in Zukunft besondere Beachtung zuzuwenden und erinnerte in diesem Zusammenhang auch an die über Auftrag der Frau Bürgermeisterin getroffene Verfügung vom 19.01.2012, ZI. IV-5603/2010, zum Vollzug des Voranschlags 2012, in der die Verpflichtung zur Einhaltung der Skontofristen zur Vermeidung von Belastungen für die Stadt Innsbruck ausdrücklich betont wird.

Im Anhörungsverfahren erklärte das Amt für Tiefbau, dass der zuständige Sachbearbeiter zum Zeitpunkt des Rechnungseinganges im Urlaub gewesen ist und daher die sachliche Richtigkeit der gegenständlichen Rechnung innerhalb der Skontofrist nicht überprüft und somit auch der Skontobetrag nicht in Anspruch genommen werden konnte.

#### Verbuchung von Mietentgelten

Im Rahmen der Belegkontrollen im 3. Quartal 2012 hat die Kontrollabteilung auch zwei vom Referat Stadtarchiv – Stadtmuseum erstellte Auszahlungsanordnungen in Höhe von je € 549,83 verifiziert. Eine Ausgabe betraf das quartalsmäßig verrechnete Mietentgelt für die Feuerwehr-Notrufeinrichtung im Objekt „Stadtarchiv“, die zweite Auszahlungsanordnung war dem Mietzins für die Feuerwehr-Notruf-einrichtung im Objekt „Museum Maximilianeum“ zuzuordnen. Beiden Auszahlungen lagen entsprechende Mietverträge zugrunde, eine Einschau der Kontrollabteilung in die vertraglichen Grundlagen gab zu keiner Beanstandung Anlass.

Im Zuge einer ergänzenden Prüfung der buchhalterischen Behandlung dieser Aufwendungen stellte die Kontrollabteilung allerdings fest, dass die im Jahr 2012 der Höhe nach korrespondierenden Ausgaben des 1. Quartals und des 3. Quartals zwar richtigerweise über die Post „Mietzinse“ abgewickelt, jene des 2. Quartals jedoch fälschlicherweise auf der Post „Instandhaltung – sonst. Anlagen“ verbucht wurden. Die Kontrollabteilung hat diesen Sachverhalt dem zuständigen Referenten zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig empfohlen, in Zukunft verstärkt auf eine korrekte Verbuchung von Ausgaben zu achten. Der Referent der involvierten Dienststelle hat umgehend zugesichert, der Anregung der Kontrollabteilung nachzukommen.

In ihrer Stellungnahme dazu hat das Amt für Kultur noch einmal auf die Empfehlung der Kontrollabteilung und die entsprechende Zusage des Referenten verwiesen.

#### Subventionsauszahlung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft

Mit Auszahlungsanordnung vom 18.07.2012 wurde vom Amt für Land- und Forstwirtschaft über die Vp. 1/050310-757100 – Land- und Forstwirtschaft – Laufende Transferzahlung Naturschutzaktionen eine Subvention in Höhe von € 2.500,00 ausbezahlt. Eine Prüfung der Subventionsauszahlung durch die Kontrollabteilung zeigte, dass diese Subventionsgewährung grundsätzlich gemäß den geltenden Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung abgewickelt worden ist. Nachdem sich die Subventionshöhe auf einen Betrag von € 2.500,00 für das Haushaltsjahr 2012 belief und der Förderungswerber bis dato keine weiteren Förderungen erhielt, kam die Bewilligungskompetenz entsprechend § 31 Abs. 2 lit. d IStR in Verbindung mit § 35a Abs. 1 leg. cit. dem ressortzuständigen 2. Vizebürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck zu. Diesbezüglich war auf dem schriftlichen Subventionsantrag des Förderungswerbers ein vom zuständigen Amtsvorstand paraphierter handschriftlicher Vermerk angebracht, wonach die Subventionsauszahlung vom ressortzuständigen Vizebürgermeister freigegeben worden wäre. Mit Schreiben vom 03.07.2012 setzte der Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft den Förderungswerber über die positive Subventionsentscheidung in Kenntnis.

In Verbindung mit dem Genehmigungsprozess von Subventionen wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 – Bedingungen und Auflagen der städtischen Subventionsordnung die Förderung eines Vorhabens unter formalen Gesichtspunkten „jedenfalls der schriftlichen Zusage durch den Bürgermeister oder eines dazu ermächtigten Mitgliedes des Stadtsenates“ bedarf. Auf Basis dieser Regelung empfahl die Kontrollabteilung, bei künftigen Subventionsgewährungen die in anderen städtischen Dienststellen praktizierte Vorgehensweise handzuhaben, dass die Unterfertigung der Mitteilung über die positive Subventionsentscheidung an den Förderungswerber durch den politisch zuständigen ressortführenden 2. Vizebürgermeister erfolgt. Das Amt für Land- und Forstwirtschaft informierte in seiner abgegebenen Stellungnahme darüber, dass die Vorgangsweise bei der Gewährung und administrativen Abwicklung von Subventionen entsprechend der nunmehr vorliegenden Empfehlung der Kontrollabteilung umgestellt worden wäre. Demgemäß werden alle gestellten Subventionsansuchen direkt und schriftlich vom zuständigen ressortführenden Vizebürgermeister freigegeben.

#### Ankauf von Trainingskartuschen - Skonto

Im Rahmen der Belegkontrollen hat die Kontrollabteilung den Anschaffungsvorgang von Trainingskartuschen für die mobile Überwachungsgruppe (MÜG) überprüft. In diesem Zusammenhang war zu beanstanden, dass der von der Lieferfirma angebotene Skontoabzug nicht lukriert worden ist. Die Kontrollabteilung hat empfohlen, den von den Firmen angebotenen Zahlungskonditionen künftig besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens signalisierte die geprüfte Dienststelle, künftig in einem verstärkten Maß auf die eingeräumten Zahlungskonditionen zu achten.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

---

Im Zeitraum zwischen 01.07.2012 und 30.09.2012 haben Vertreter der Kontrollabteilung an 3 Haftbrief freigaben teilgenommen. Bei einem Bauvolumen von € 603.475,71 belief sich die Haftbrief gesamtsumme auf € 18.106,98.

Relevante Umstände für eine notwendige Inanspruchnahme der Haftungsrücklässe bzw. Bankgarantien konnten in keiner Begehung festgestellt werden.

### 4 Vergabekontrollen

---

Im Verlauf des III. Quartals 2012 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 4 Vergabevorgänge mit einem Gesamtnettovergabevolumen von rd. € 343.573,24 überprüft.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, in Kraft getreten am 01.04.2012) angehobenen Subschwellenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren mit keiner der geprüften Vergaben überschritten.

Sämtliche kontrollierte Vergabevorgänge fanden im Unterschwellenbereich der aktuellen Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 415/2011 (Kundmachung des Bundeskanzlers über die von der Europäischen Kommission neu festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren) statt.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.02.2013:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.02.2013 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck,  
III. Quartal 2012

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.02.2013:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.02.2013 zur Kenntnis gebracht.